

RECHTSANWALT

RECHTSANWALT UND NOTAR

Herrn
Klaus Rog
Kallbergstr. 26 A
31311 Uetze-Hänigsen

10.01.2018

per E-Mail: info@klausrog.com

Rog J.
Urheberrechtsverletzung

Sehr geehrter Herr Rog,

Sie erhalten anliegend den vorbereiteten Schriftsatz an das Amtsgericht Hannover mit der Bitte um Rückäußerung, ob der Schriftsatz so abgesandt werden kann.

Für Urheberrechtsverletzungen besteht hier die Sonderzuständigkeit des Amtsgerichts Hannover. Es kommt hier auf den Klagantrag an. Der Schriftsatz muss am 16.01.2018 dem Amtsgericht Hannover vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

RECHTSANWALT

RECHTSANWALT UND NOTAR

Amtsgericht Hannover
Volgersweg 1
30175 Hannover

10.01.2018

vorab per Telefax:
0511/347-3453

Fristablauf: 16.01.2018

K l a g e r w i d e r u n g

In dem Rechtsstreit

GmbH

gegen

Klaus Rog

wird namens des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen:

Begründung:

I.

Der Beklagte hat dem Kläger die Website im Mai 2014 eingerichtet. Die dem Beklagten vorgeworfene Urheberrechtsverletzung hat dabei **nicht** stattgefunden. Im Mai 2014 hat der Kläger Bilder auf Plattformen gesucht, die eine sog. CCO-Lizenz haben. Urheberrechtlich war das vom Beklagten verwendete Bild nicht geschützt. Soweit der Beklagte sich erinnert, hat er das fragliche Bild von <https://www.pexels.com> oder <https://unsplash.com> heruntergeladen. Es dürfte inzwischen allgemein bekannt sein, dass es sich bei der Rechtsanwaltskanzlei um eine Kanzlei handelt, die sich überwiegend mit Abmahnungen befasst. Dieses ist auch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin bekannt, die auch auf diesem Gebiet tätig sind.

Der Beklagte hat deshalb im Internet recherchiert und dem Geschäftsführer der Klägerin mit der E-Mail vom 06.06.2017 geraten, es auf eine gerichtliche Klärung ankommen zu lassen.

Beweis: Die anliegende E-Mail des Beklagten vom 06.06.2017

Eine Kanzlei aus Berlin hat dem Beklagten vorgeschlagen, die Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Eine andere Kanzlei vertritt die Auffassung, in keinem Fall die Unterlassungserklärung zu unterzeichnen.

Ohne dem Rat zu folgen, hat die Klägerin die Unterlassungserklärung jedoch unterzeichnet. Der Abmahnung vom 26.05.2017 (Anlage K1 zur Klage) enthielt keine Kostenforderung. Diese wurde erst mit Schreiben vom 21.06.2017 nachgesandt (Anlage K3). Diese Verfahrensweise ist schon sehr ungewöhnlich, wie wir aus weiteren von uns bearbeiteten Urheberrechtsangelegenheiten wissen.

Die Klägerin hat also die Zahlung voreilig erbracht. Dieses gilt um so mehr, als dem Anwaltschreiben vom 26.05.2017 keine Vollmacht beigelegt war. Es wird also bestritten, dass die Rechtsanwälte [REDACTED] seitens der StockFood GmbH beauftragt worden waren, in dieser Angelegenheit angebliche Urheberrechtsverletzungen zu verfolgen. Auch wird - mit Nichtwissen - bestritten, dass die Fa. StockFood GmbH die Rechte an dem Bild bereits im Mai 2014 erworben hatten. Der Beklagte hat das Lichtbild nicht unberechtigt genutzt. Es war frei zugänglich.

Beweis: Erforderlichenfalls Einholung eines Sachverständigengutachtens

Die anliegende Domainabfrage hat ergeben, dass die Domain erst am 09.12.2016 eingerichtet wurde.

Beweis: Die anliegende Domainabfrage

Es handelt sich dabei um keine Aktualisierung, sondern um die erstmalige Einrichtung.

Im Übrigen werden Einwendungen gegen den Gegenstandswert der Abmahnung erhoben.

Der Streitwert für eine unerlaubte gewerbliche Fotonutzung liegt im Bereich 3.000,00 € bis 6.000,00 € (OLG Celle - 13 W 36/16 - vom 13.05.2016).

II.

Nach alledem kann die Klage keinen Erfolg haben. Auch das weitere Vorbringen der Klägerin wird bestritten, sofern es vorstehend nicht ausdrücklich zugestanden wurde.

[REDACTED]
Rechtsanwalt